

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 1. Juli

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Propstei Altona (S. 101) — Verteilung der Kirchensteuern 1976 (S. 101) — Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die nichtbeamteten Mitarbeiter ab 1. 2. 1976 (S. 102) — Stundentafel für die Fachschulen für Sozialpädagogik (S. 107) — Maßnahmen zur Erhöhung des Unterrichtsangebots in den Schulen des Landes Schleswig-Holstein (S. 108) — Errichtung von Vorklassen (S. 112) — Lernen mit Konfirmanden (S. 113) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 113) — Stellenausschreibung (S. 113)

III. Personalien (S. 113)

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Propstei Altona

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Propstei Altona, wird die dritte Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Kiel, den 18. Juni 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Scharbau

— Siegel —

Az.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (3) — 76 — VI/C5

*

Kiel, den 18. Juni 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (3) — 76 — VI/C5

Verteilung der Kirchensteuern 1976

Kiel, den 14. Juni 1976

Die Landessynode hat am 28. Mai 1976 in Abänderung ihres Beschlusses vom 12. November 1975 (KGVBl. 1976 S. 17) die

Verteilung des Kirchensteueraufkommens 1976 gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131 ff.) wie folgt beschlossen:

I.

Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen wird auf 283 600 000,— DM geschätzt.

II.

Von dem Kirchensteueraufkommen werden bereitgestellt:

1. für die Landeskirche

- | | |
|---|-----------------|
| a) zur Deckung des allgemeinen landeskirchl. Bedarfs (§ 6 FAG) 19,088 von Hundert, das sind | 54 133 300,— DM |
| b) zur Deckung des Pfarrbesoldungs- u. Pfarrversorgungsbedarfs (§ 7 FAG) | 63 288 100,— DM |

2. für die Propsteien

- | | |
|---|----------------|
| a) für Finanzhilfen bei besonderem Bedarf (§ 5 FAG) | 8 931 300,— DM |
| b) Ausgleichsleistungen (§ 8 FAG) | 9 900 000,— DM |
| Dieser Betrag wird wie folgt verteilt: | |
| Propstei Eiderstedt | 9 937,— DM |
| Propstei Kiel | 808 674,— DM |
| Propstei Pinneberg | 315 754,— DM |
| Propstei Stormarn | 2 638 401,— DM |
| Propstei Altona | 2 159 424,— DM |
| Propstei Blankenese | 2 668 655,— DM |
| Propstei Niendorf | 1 299 155,— DM |

- c) Ein Betrag je Gemeindeglied (§ 2 FAG), der sich auf Grund des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der zu den Ziffern 1a, 1b, 2a und 2b benötigten Mittel ergibt. Die Zahl der Gemeindeglieder, verteilt auf die einzelnen Propsteien, wird wie folgt festgestellt:

Gemeindeglieder auf der Grundlage der Zahlen der Statistischen Landesämter — Stand: 30. 9. 1974 —

Flensburg	110 867
Angeln	68 415
Südtondern	64 257
Husum	62 157
Eiderstedt	17 966
Schleswig	61 150
Eckernförde	65 644
Kiel	233 387
Münsterdorf	69 729
Neumünster	152 844
Norderdithmarschen	52 859
Oldenburg	70 401
Plön	83 637
Rendsburg	108 222
Segeberg	83 997
Süderdithmarschen	69 156
Pinneberg	92 363
Rantzau	91 687
Lauenburg	107 054
Stormarn	397 125
Altona	83 320
Blankenese	125 056
Niendorf	149 039
Landeskirche Schleswig-Holsteins	2 420 332

III.

Kirchensteuererstattung für Zeiten vor dem 1. 1. 1973 (§ 1 Abs. 2 FAG) 5 177 200,— DM

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 0610/76 — 76 — V/H 2

Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die nichtbeamteten Mitarbeiter ab 1. 2. 1976

Kiel, den 24. Juni 1976

Die Vergütungen und Löhne der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter werden mit Wirkung vom 1. Februar 1976 durch die folgenden Tarifverträge neu geregelt:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum KAT vom 17. Mai 1976
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 7 zum KArbT vom 17. Mai 1976
3. Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 17. Mai 1976.

Nachstehend abgedruckt wird nur der Wortlaut der unter Nr. 1 und 2 genannten Tarifverträge. Die beiden weiteren Tarifverträge befinden sich noch im Unterzeichnungsverfahren. Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

- a) Die neuen Tabellen für Grundvergütungen und Ortszuschläge sowie für Monatslöhne in Schleswig-Holstein und Hamburg sind bereits durch die Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 15. Mai 1976 — 3510 — und vom 25. Mai 1976 — 3530 — bekanntgegeben und zur Anwendung freigegeben worden. Änderungen haben sich nicht ergeben.

b) Zur sozial- und zusatzversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen wird verwiesen auf das Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 31. Oktober 1973 — 34100 —. Die rückwirkende Erhöhung der Entgelte kann dazu führen, daß sich hinsichtlich der in den Vormonaten ausgezahlten nichtgesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulage (vgl. Buchst. c) Überzahlungen ergeben. Die Überzahlungen werden bei der Nachzahlung ausgeglichen. Die sich hieraus ergebende Minderung des Zahlungsbetrages der Nachzahlung bleibt jedoch ohne Einfluß auf das zur VBL beitragspflichtige Entgelt. Die Beiträge und Umlagen zur VBL sind daher nach der nicht verminderten Nachzahlung zu berechnen und abzuführen, während bei den Sozialversicherungsbeiträgen vom tatsächlichen Zahlungsbetrag auszugehen ist, weil für die überzahlten und mit der Nachzahlung verrechneten Ausgleichszulagen bereits Sozialversicherungsbeiträge abgeführt sind.

c) Eine am 31. Januar 1976 zustehende Ausgleichszulage nach Art. 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes (KGVBl. 76 S. 73) verringert sich nach Satz 3 aaO. um die Hälfte der tarifvertraglichen Erhöhung der Bezüge.

d) Wegen der mit Wirkung vom 1. Februar 1976 eintretenden Verminderung des örtlichen Sonderzuschlages für Angestellte in Hamburg um ein weiteres Drittel wird auf die entsprechend anwendbaren Hinweise in der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 5. Mai 1975 (KGVBl. S. 85) hingewiesen. Die Verminderung des örtlichen Sonderzuschlages bleibt bei der Bemessung der Ausgleichszulage und deren Verminderung ab 1. Februar 1976 unberücksichtigt. Die ab 1. Februar 1976 maßgebende Tabelle des örtlichen Sonderzuschlages kann bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden.

II. Zur Durchführung der Tarifverträge im einzelnen

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum KAT

§ 2 bestimmt die Stundenvergütungen, die für die Bemessung der Zeitzuschläge für Überstunden, der Überstundenvergütung und — im Bereich der Sonderregelung 2a KAT — der Zeitzuschläge für Sonntags-, Wochenfeiertags- und Vorfesttagsarbeit maßgebend sind.

§ 3 regelt die Bemessungsgrundlage für Zulagen, die in Vomhundertsätzen der Grundvergütung bestimmt sind. Die Grundvergütungssätze nach § 3 sind niedriger als die entsprechenden Sätze der Anlage 1, weil sie lediglich um 5 v.H. angehoben, also nicht von der sog. Mindestbetragsregelung (85 DM) erfaßt sind.

§ 5 regelt die Geltungsdauer der als Anlage 3 vereinbarten Ortszuschlagstabelle. Die Tabelle tritt außer Kraft, sobald für die Kirchenbeamten im Rahmen des § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt.

Im Hinblick auf eine entsprechende Regelung im Bereich des BAT erklärt sich das Landeskirchenamt damit einverstanden, daß außertariflich folgende einmalige nichtgesamtversorgungsfähige Zahlung an Angestellte geleistet wird,

- denen am 1. Februar 1976 Grundvergütung der Vergütungsgruppen Va oder Vb nach den Stufen des 21. oder 23. Lebensjahres und
 - der Ortszuschlag der Stufe 1 zugestanden hat.
- Die einmalige Zahlung beträgt
- in der Grundvergütungsstufe des 21. Lebensjahres 50,33 DM
 - in der Grundvergütungsstufe des 23. Lebensjahres 20,15 DM.

Die Zahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Urlaubsvergütung) nicht zu berücksichtigen.

b) Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum KArbT

Da die Berechnungsgrundlagen für die Lohnabhängigen Zuschläge und Zulagen lediglich um 5 v.H. (ohne Berücksichtigung des Mindestbetrages von 85 DM) erhöht werden sollten, mußte hierfür eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Das ist in § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 7 geschehen. Die in § 3 festgelegten Berechnungsgrundlagen gelten, jeweils in den Bereichen Schleswig-Holstein oder Hamburg, für folgende Zuschläge bzw. Zulagen:

Protokollnotiz zu § 9 Abs. 4 KArbT,
 § 17 Abs. 3 KArbT,
 § 18 Abs. 3 KArbT,
 § 23 KArbT,
 § 25 Abs. 3 KArbT,
 § 32a Abs. 1 bis 3 KArbT,
 § 1 des Tarifvertrages zu § 24 KArbT,
 § 4 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis,
 Protokollnotiz Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Pagenkopf

Az.: 3520/3530 — 76 — XII/C 2

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum KAT
 vom 17. Mai 1976

Zwischen
 der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 vertreten durch ihre Kirchenleitung,
 einerseits
 und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
 — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
 b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
 — Landesverband Schleswig-Holstein —,
 c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,
 andererseits
 wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 20. März 1975) betragen in

Vergütungsgruppe:	IXb	IXa	VIII	VII	VIb	Vc	Va/b
DM:	8,53	8,70	9,05	9,67	10,33	11,13	12,19
Vergütungsgruppe:	IVb	IVa	III	IIa	Ib	Ia	
DM:	13,19	14,33	15,57	17,25	18,83	20,47	

§ 3

Bemessungsgrundlagen für Zulagen

Für die Bemessung der Zulagen nach den Fußnoten 1, 2 und 3 zu Abteilung 30a der Vergütungsordnung des KAT treten in den Vergütungsgruppen VIII und VII an die Stelle der Grundvergütungssätze in der Anlage 1 die nachstehenden Beträge:

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem	Vergütungsgruppe (in DM)	
	VIII	VII
21.	950,87	1 033,04
23.	977,25	1 061,88
25.	1 003,62	1 090,72
27.	1 030,01	1 119,55
29.	1 056,38	1 148,40
31.	1 082,76	1 177,23
33.	1 109,14	1 206,07
35.	1 135,51	1 234,91
37.	1 161,90	1 263,75
39.	1 181,50	1 292,58
41.	—	1 321,43
43.	—	1 342,24

§ 4

Überleitung am 1. Februar 1976

Für die Angestellten, die am 31. Januar 1976 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1976 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in der Vergütungsgruppe VIb um bis zu 30 DM und in der Vergütungsgruppe Vc um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 5

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 KAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 3 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Kirchenbeamten (§ 69 KAT) eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 KAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst ist der in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT bezeichnete Dienst.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1976

Unterschriften

Anlagen zum VGT Nr. 14 zum KAT

Anlage 1
(§ 1 Abs. 1 des VGT Nr. 14)

Grundvergütungen für Angestellte nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 KAT)

Verg.- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Ia	—	2 454,21	2 566,39	2 678,56	2 790,73	2 902,91	3 015,10	3 127,28	3 239,44	3 351,62	3 463,80	3 575,99	3 688,16	3 795,72	—
Ib	—	2 181,82	2 289,66	2 397,51	2 505,34	2 613,18	2 721,02	2 828,87	2 936,70	3 044,55	3 152,38	3 260,22	3 368,07	3 475,67	—
IIa	—	1 933,96	2 033,01	2 132,07	2 231,12	2 330,18	2 429,24	2 528,30	2 627,35	2 726,41	2 825,47	2 924,52	3 023,51	—	—
III	1 718,78	1 803,21	1 887,65	1 972,09	2 056,53	2 140,98	2 225,42	2 309,85	2 394,29	2 478,74	2 563,19	2 647,63	2 727,96	—	—
IVa	1 558,06	1 635,33	1 712,59	1 789,85	1 867,11	1 944,38	2 021,64	2 098,91	2 176,17	2 253,44	2 330,70	2 407,97	2 484,18	—	—
IVb	1 424,59	1 485,88	1 547,18	1 608,45	1 669,74	1 731,04	1 792,32	1 853,62	1 914,91	1 976,19	2 037,48	2 098,77	2 106,92	—	—
Va	1 259,67	1 308,22	1 356,77	1 409,21	1 463,09	1 516,99	1 570,87	1 624,77	1 678,65	1 732,54	1 786,43	1 840,32	1 890,37	—	—
Vb	1 259,67	1 308,22	1 356,77	1 409,21	1 463,09	1 516,99	1 570,87	1 624,77	1 678,65	1 732,54	1 786,43	1 840,32	1 844,06	—	—
Vc	1 190,73	1 234,49	1 278,32	1 324,27	1 370,22	1 418,12	1 469,12	1 520,12	1 571,12	1 622,11	1 672,46	—	—	—	—
VIb	1 127,61	1 161,42	1 195,23	1 229,05	1 262,86	1 297,68	1 333,19	1 368,69	1 404,83	1 444,24	1 483,65	1 514,48	—	—	—
VII	1 044,64	1 072,10	1 099,57	1 127,03	1 154,50	1 181,96	1 209,43	1 236,89	1 264,36	1 292,58	1 321,43	1 342,24	—	—	—
VIII	966,38	991,50	1 016,62	1 041,75	1 066,87	1 091,99	1 117,11	1 142,23	1 167,36	1 186,03	—	—	—	—	—
IXa	934,79	959,76	984,73	1 009,70	1 034,67	1 059,64	1 084,61	1 109,58	1 134,49	—	—	—	—	—	—
IXb	899,74	922,53	945,32	968,11	990,90	1 013,69	1 036,48	1 059,27	1 078,53	—	—	—	—	—	—

Anlage 2 (§ 1 Abs. 2 VGT Nr. 14)
Grundvergütungen für Angestellte unter 23 Jahren
(§ 28 Abs. 1 KAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	2 072,73
IIa	1 837,26

Anlage 3
(§ 5 des VGT Nr. 14)

Ortszuschlag
für die Angestellten

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
(Monatsbeträge in DM)									
Ib	I bis II KAT	499,74	594,24	675,09	752,36	788,21	856,16	924,11	1 008,74
Ic	III bis V a/b KAT	444,14	538,64	619,49	696,76	732,61	800,56	868,51	953,14
II	Vc bis IX b KAT	418,37	508,37	589,22	666,49	702,34	770,29	838,24	922,87

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb	—	—	1 424,59
Va/Vb	—	—	1 259,67
Vc	1 095,47	1 143,10	1 190,73
VIb	1 037,40	1 082,51	1 127,61
VII	961,07	1 002,85	1 044,64
VIII	889,07	927,72	966,38
IXa	860,01	897,40	934,79
IXb	827,76	863,75	899,74

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,63 DM.

Monatslohnarvertrag Nr. 7 zum KArbT
vom 17. Mai 1976

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und

einerseits,

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,
andererseits,
wird für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden
Arbeiter folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Höhe des Monatstabellenlohnes

Die Monatstabellenlöhne sind

- a) für den Bereich der Landeskirche auf schleswig-holsteini-
schem Staatsgebiet in der Anlage 1
- b) für den Bereich der Landeskirche auf hamburgischem Staats-
gebiet in der Anlage 2
festgelegt.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Be-
schäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner
Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von
zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Errei-
chen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der
nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit;
§ 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung.
Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des
18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden,
wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.
Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohnarbeitsvertrages Nr. 1
zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berück-
sichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe
des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird
vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt,
der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden
Beschäftigungszeit erfolgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche
ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohns wei-
terhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für
den Arbeiter günstiger ist.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw.

Soweit nach dem KArbT, dem Tarifvertrag zu § 24 KArbT
oder dem Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis der
Monatstabellenlohn bzw. der Monatsgrundlohn der Stufe 1 oder

der Stufe 4 einer bestimmten Lohngruppe oder der auf die
Arbeitsstunde entfallende Teil dieses Monatstabellenlohnes bzw.
Monatsgrundlohnes Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zu-
schläge, Lohn für Mehrarbeitsstunden und für nicht abgefeierte
Überstunden sowie für sonstige Leistungen (z. B. Entschädi-
gungen für Rufbereitschaft, Wegegelder) ist, sind hierfür fol-
gende Monatstabellenlöhne — gegebenenfalls als Bestandteil des
Monatsgrundlohnes — maßgebend.

1. Für den Bereich nach
§ 1 Buchst. a:
2. Für den Bereich nach
§ 1 Buchst. b:

Lohn- gruppe	Stufe 1 DM	Stufe 4 DM	Lohn- gruppe	Stufe 1 DM	Stufe 4 DM
VII	1 643,85	1 775,15	A IV	1 738,25	1 878,70
VI	1 573,64	1 698,09	A III	1 610,64	1 738,69
V	1 507,09	1 625,05	A II	1 576,38	1 701,10
IV	1 444,01	1 555,83	A I	1 543,20	1 664,68
III	1 384,23	1 490,20	A	1 477,09	1 592,14
II	1 327,56	1 428,01	B I	1 415,82	1 524,88
Ia	1 273,84	1 369,06	B	1 386,42	1 492,62
Ib	1 250,52	1 343,48	C II	1 358,20	1 461,65
			C I	1 307,73	1 406,25

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die
spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden
oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschie-
den sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittel-
barem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits-
verhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den Dienst
eines Arbeitgebers, für den der BMT-G gilt, oder bei einer
Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ein-
getreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen
Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes
nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3
AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeits-
verhältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976
in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schrift-
lich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1976

Unterschriften

Monatstabellenlöhne

ab 1. 2. 1976
Bereich Schleswig-Holstein
(in DM)

Lohn- gruppe	Moatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 650,57	1 695,46	1 737,14	1 775,62	1 812,17	1 845,85	1 876,14	1 903,07	1 928,54	1 950,96
VI	1 583,70	1 626,25	1 665,76	1 702,23	1 735,66	1 766,05	1 793,82	1 819,36	1 841,69	1 860,83
V	1 520,32	1 560,66	1 598,11	1 632,67	1 664,36	1 693,17	1 719,10	1 742,14	1 762,30	1 779,59
IV	1 460,25	1 498,48	1 533,98	1 566,74	1 596,78	1 624,09	1 648,66	1 670,51	1 689,62	1 706,01
III	1 403,31	1 439,54	1 473,19	1 504,24	1 532,72	1 558,60	1 581,90	1 602,60	1 620,72	1 636,25
II	1 349,34	1 383,68	1 415,58	1 445,01	1 472,—	1 496,53	1 518,61	1 538,24	1 555,41	1 570,13
Ia	1 298,18	1 330,73	1 360,96	1 388,87	1 414,45	1 437,71	1 458,63	1 477,24	1 493,52	1 507,47
Ib	1 275,97	1 307,75	1 337,26	1 364,50	1 389,48	1 412,17	1 432,60	1 450,76	1 466,65	1 480,27

Monatstabellenlöhne

ab 1. 2. 1976
— Bereich Hamburg —

Lohn- gruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A IV	1 741,06	1 789,12	1 835,49	1 878,70	1 919,33	1 959,11	1 994,91	2 026,74	2 054,70	2 078,67
A IIIa	1 650,57	1 695,46	1 737,14	1 775,62	1 812,17	1 845,85	1 876,14	1 903,07	1 928,54	1 950,96
A III	1 620,70	1 664,54	1 705,25	1 742,83	1 777,28	1 808,59	1 837,18	1 863,48	1 886,49	1 906,16
A II	1 587,98	1 630,68	1 670,33	1 706,93	1 740,48	1 770,97	1 798,43	1 822,83	1 845,02	1 864,20
A I	1 556,43	1 598,02	1 636,65	1 672,30	1 704,98	1 734,69	1 761,43	1 785,20	1 805,99	1 823,82
A	1 493,33	1 532,72	1 569,29	1 603,05	1 633,99	1 662,12	1 687,44	1 709,95	1 729,64	1 746,52
B I	1 434,90	1 472,24	1 506,92	1 538,92	1 568,26	1 594,93	1 618,94	1 640,27	1 658,94	1 674,95
B	1 406,85	1 443,21	1 476,97	1 508,13	1 536,70	1 562,67	1 586,04	1 606,82	1 625,—	1 640,58
C II	1 379,98	1 415,40	1 448,29	1 478,65	1 506,47	1 531,77	1 554,54	1 574,78	1 592,49	1 607,67
C I	1 332,07	1 365,81	1 397,14	1 426,06	1 452,57	1 476,67	1 498,36	1 517,64	1 534,52	1 548,98

Stundentafel
für die Fachschulen für Sozialpädagogik

Kiel, den 16. Juni 1976

gestellt. Die Stundentafel wird nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat die
Stundentafel für die Fachschulen für Sozialpädagogik neu fest-

Az.: 4210 — 76 — VIII

Stundentafel

Fachschule für Sozialpädagogik

Lernbereiche/Fächer	Wochenstunden			
	1	2	3	4
A. Ausbildung zum Erzieher				
1. Fachübergreifender Lernbereich				
Politik	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2
Religion/Philosophie	1	1	1	1
Sport	1	1	1	1
	(6)	(6)	(6)	(6)
2. Fachspezifischer Lernbereich				
2.1 Pflichtbereich				
Grundlagenfächer				
Pädagogik	2	2	2	2
Psychologie	2	2	3	3
Jugendhilfe/Jugendrecht	—	—	2	2
Jugendliteratur	2	2	1	1
Berufskunde	1	1	—	—
Gesundheitserziehung	1	1	1	1
Anwendungsfächer				
Methodik der sozialpädagogischen Praxis	2	2	2	2
Didaktik des Spiels	2	2	1	1
Musik mit Kindern	1	1	1	1
Sport mit Kindern	1	1	1	1
Didaktik des Werkens	3	3	3	3
Übung in der sozialpädagogischen Praxis	3	3	3	3
2.2 Wahlpflichtbereich 1)				
nach Angebot der Schule, insbesondere Ergänzungsangebote	4	4	4	4
a. Religionspädagogik, Literatur, Verwaltungskunde				
b. Chor- und Instrumentalmusik, Rhythmik, Medienpädagogik				
c. Biologie, Ernährungslehre				
	24	24	24	24
Gesamtstundenzahl 2)	30	30	30	30
B. Zusatzbereich (wahlfreier Bereich) zum Erwerb der Fachhochschulreife				
Englisch	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3
	(6)	(6)	(6)	(6)
Gesamtstundenzahl A und B	36	36	36	36

1) Aus der a-Gruppe im Wahlpflichtbereich ist ein Fach mit 2 Unterrichtsstunden zu wählen

Hinweis: Eine Zusatzbescheinigung der Evangelischen Kirche im Fach Religionspädagogik kann erwerben, wer dieses Fach 4 Schulhalbjahre mit je 2 Unterrichtsstunden wählt.

2) Neben der wöchentlichen unterrichtsbegleitenden Praxis ist ein im Unterricht vorzubereitendes zusammenhängendes Praktikum (Blockpraktikum) von acht Wochen unter Einbeziehung von zwei Wochen Schulferien abzuleiten. Das Blockpraktikum ist von den Lehrkräften für die Fächer Methodik der sozialpädagogischen Praxis, Unterrichtsbegleitenden Praxis, Pädagogik und Psychologie zu überwachen.

Maßnahmen zur Erhöhung des Unterrichtsangebots
in den Schulen des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 15. Juni 1976

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit einem Erlaß vom 20. Mai 1976 einige Anordnungen verfügt, die der Sicherstellung des Unterrichtsangebots dienen. Die für die kirchlichen Lehrkräfte oder für die Erteilung des Ev. Religionsunterrichts maßgeblichen Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4263 — 76 — VIII

*

Maßnahmen zur Erhöhung des Unterrichtsangebots
in den Schulen

Runderlaß des Kultusministers vom 20. Mai 1976

A.

Die kritische Lage der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es z. Z. nicht mehr, die Zahl der Planstellen für Lehrer weiter den vorläufig noch ansteigenden Schülerzahlen in den weiterführenden Schulen voll anzupassen. Die Schülerzahlen in den Realschulen werden von z. Z. rd. 69 000 auf 78 500 im Schuljahr 1979/80 anwachsen, in den Gymnasien von 75 000 auf 86 000 im Jahr 1980/81, in den beruflichen Schulen von 78 000 auf 99 000 im Jahre 1982/83.

Die finanzielle Not und die Entwicklung der Schülerzahlen müssen damit in den nächsten Schuljahren zu einer erheblichen Verminderung des Unterrichtsangebots führen, wenn es nicht durch eine Reihe schulinterner Maßnahmen, die die öffentlichen Haushalte nicht belasten, erhöht werden kann.

Diesem Ziel dienen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung.

Ich bin mir darüber im klaren, daß diese Maßnahmen den Lehrern im Lande teilweise mehr Belastungen auferlegen. Ich stehe jedoch gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber den Schülern, Eltern, Lehrern und Auszubildenden in der Verantwortung dafür, daß das erforderliche Unterrichtsangebot trotz ungünstiger äußerer Bedingungen sichergestellt bleibt. Während einer Zeit, in der in allen Bereichen der Wirtschaft und der Verwaltung Einschränkungen hingenommen werden müssen, erscheinen die in diesem Erlaß verfügten Mehrbelastungen auch für Lehrer zumutbar. Sie dürfen jedoch unter keinen Umständen dahingehend verstanden werden, die Lehrer hätten bislang ihre Pflichten nicht erfüllt.

Inhaltsverzeichnis

I	Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrer
II	Entlastungsstunden für Lehrer an Gymnasien
III	Entlastungsstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen
IV	Wissenschaftlicher Einsatz bei Schulversuchen
V	Kreisbeauftragter für Wald und Erziehung
VI	Bildstellen
VII	Unterricht am ersten und letzten Schultag nach und vor den Ferien
VIII	Ausgabetermin der Halbjahreszeugnisse
IX	Dauer der Unterrichtsstunde
X	Gewährung von Hitzefrei

XI	Nachholprüfungen
XII	Zeitpunkt der Personalversammlungen
XIII	Verbandstagungen der Lehrerverbände
XIV	Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge
XV	Änderung der Lehrerdienstordnung
XVI	Nachweis des Unterrichtsausfalls
XVII	Gruppengrößen in den Klassen 5—10 der allgemeinbildenden Schulen
XVIII	Gruppengrößen beim Sportunterricht
XIX	Klassen- und Gruppengrößen in berufsbildenden Schulen
XX	Berufseinführung der Studienräte an Gymnasien
XXI	Trennungsgeld für Lehrer im Vorbereitungsdienst Inkrafttreten des Erlasses

B.

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Schulverwaltungsgesetz und der Arbeitszeitverordnung vom 17. Dezember 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 352), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. September 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 348), soweit nicht nachstehend besondere Ermächtigungsgrundlagen genannt sind, bestimme ich im einzelnen:

I

Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrer

Zu einer Anpassung der Altersermäßigung unter den Lehrergruppen wird der Erlaß über die „Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrer“ vom 11. Juli 1969 (NBl. KM. Schl.-H. S. 178) wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für

Lfd. Nr.	Laufbahn	in Altersabteilung		
		A	B	C
1.	Grund- und Hauptschullehrer	28	27	26
2.	Sonderschullehrer	27	26	25
3.	Realschullehrer; andere Lehrer an Realschulen und Realschulzügen; jedoch nicht an Grund- und Hauptschulzügen	27	26	25
4.	Studienräte in der Laufbahn Gymnasien und andere Lehrer an Gymnasien, soweit sie in der Oberstufe eingesetzt werden	24	23	22
5.	Andere Lehrer an Gymnasien	26	25	24
6.	Studienräte in der Laufbahn berufsbildender Schulen	25	24	23
7.	Fachlehrer in der Laufbahn Eingangsamt A 10	28	27	26
8.	Andere Lehrer an berufsbildenden Schulen	27	26	25
9.	Pastoren	24	23	22
10.	Kirchliche Lehrkräfte an Teilzeit-Berufsschulen	25	24	23
11.	Andere kirchliche Lehrkräfte	27	26	25

Dabei gehören die Lehrer zur Altersabteilung bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden (Regelstundenmaß),
A
B
C
das 60. Lebensjahr vollenden und in der Zeit danach.“

2.

Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt.

„§ 5

Von der in § 1 festgelegten regelmäßigen Pflichtstundenzahl können Stundenentlastungen nur aufgrund besonderer Regelungen oder für besondere Tätigkeiten im Einzelauftrag des Kultusministers gewährt werden. Beim Zusammentreffen von Stundenentlastungen aus mehreren Gründen darf der wöchentlich zu erteilende Unterricht 6 Stunden nicht unterschreiten, damit die Unterrichtspraxis im notwendigen Maße erhalten bleibt.“

3.

Der bisherige § 5 wird neuer § 6.

II

Entlastungsstunden für Lehrer an Gymnasien

Die Zahl der Entlastungsstunden für Lehrer an Gymnasien wird wie folgt festgesetzt:

1.

Schulleitung

Der Leiter eines Gymnasiums und sein ständiger Vertreter erhalten zur Wahrnehmung der Aufsicht über den Unterricht und für die übrigen Aufgaben der Schulleitung folgende Entlastungen:

- bei Schulen mit bis zu
500 Schülern 14 bzw. 7 Wochenstunden,
- bei Schulen mit bis zu
900 Schülern 16 bzw. 9 Wochenstunden,
- bei Schulen mit über
900 Schülern 18 bzw. 11 Wochenstunden.

Überträgt der Schulleiter Aufgaben der Schulleitung auf andere Lehrkräfte, so sind diesen in angemessenem Umfang Entlastungen zu gewähren; die Entlastung für den Schulleiter und seinen Stellvertreter verringert sich in diesen Fällen entsprechend.

2.

Besondere Einrichtungen

Für die Verwaltung von besonderen Einrichtungen für den Unterricht wird den Schulen unter Berücksichtigung der allgemeinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 der Lehrerdienstordnung je nach Größe eine Entlastungspauschale gewährt, über deren Verteilung der Schulleiter entscheidet.

Die Pauschale beträgt:

- bei Schulen mit bis zu
500 Schülern 5 Wochenstunden,
- bei Schulen mit bis zu
900 Schülern 7 Wochenstunden,
- bei Schulen mit über
900 Schülern 8 Wochenstunden.

3.

Oberstufenarbeit

3.1

Der Leiter einer neugestalteten gymnasialen Oberstufe erhält eine Stundenentlastung von 4 Wochenstunden. Die Entlastung erhöht sich, wenn die Zahl der Studienstufenschüler 200 übersteigt, für jede weiteren angefangenen 100 Studienstufenschüler um 2 Wochenstunden.

3.2

Lehrer, die in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe unterrichten, erhalten im Hinblick auf den besonderen Umfang der notwendigen fachlichen Vorbereitung für einen Leistungskurs,

für zwei Grundkurse außer Sport mit zusammen mehr als 25 Schülern

jeweils eine Entlastung um 1 Wochenstunde.

3.3

Lehrer, die in der nicht neugestalteten gymnasialen Oberstufe unterrichten, erhalten längstens bis zum Ende des Schuljahres 1979/80 eine Entlastung um jeweils 1 Wochenstunde für den Unterricht in einer Klasse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in einem der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen (in mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweigen Physik), Gemeinschaftskunde (sofern 5-stündig in der Hand eines Lehrers).

4.

Besondere Stundenentlastungen

Unberührt hiervon bleiben Stundenentlastungen, die über diese Vorschriften hinaus aufgrund besonderer Bestimmungen gewährt werden z. B. für Mentoren in der Referendarausbildung, Verbindungslehrer zur Schülervertretung oder Lehrplanarbeit. Darüber hinaus dürfen Kürzungen der Pflichtstunden einzelner Lehrer nicht gewährt werden.

5.

Schlußbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung treten außer Kraft:

- Runderlaß des Kultusministers — V 46 b — 23—02
— vom 15. 9. 1965 (n. v.),
- § 7 des Runderlasses des Kultusministers
vom 12. 3. 1965 (NBl. KM. Schl.-H. S. 122),
- Runderlaß des Kultusministers — X 21 — 13—04/1
vom 24. Juli 1972 (n. v.),
- Runderlaß des Kultusministers — X 25 — 13—04/1
vom 12. Juli 1973 (n. v.),
- Tz. 7 (7.1—7.4) des Runderlasses vom 10. Mai 1974
(NBl. KM. Schl.-H. S. 110)

pp.

VII

Unterricht am ersten und letzten Schultag nach und vor den Ferien

1.

Allgemeinbildende Schulen

1.1

Am ersten Schultag nach Schulhalbjahres- und Schuljahresbeginn wird planmäßiger Vormittagsunterricht, wenn erforderlich teilweise auch Klassenlehrerunterricht erteilt. Die Stundenpläne sind rechtzeitig vorher zu erstellen und müssen den Lehrkräften bereits vor dem ersten Unterrichtstag bekannt sein.

1.2

Am ersten Schultag nach den anderen Ferien ist planmäßiger Unterricht zu erteilen.

1.3

Am letzten Schultag vor dem Schulhalbjahreswechsel und vor den Sommerferien werden drei Stunden Unterricht erteilt. Die Zeugnisausgabe erfolgt in der Regel in der vierten Unterrichtsstunde durch den Klassenlehrer.

1.4

Am letzten Schultag vor allen anderen Ferien ist planmäßiger Vormittagsunterricht zu erteilen.

1.5

Ist der letzte Schultag vor den Ferien ein Sonnabend, werden in Schulen mit Fünf-Tage-Unterrichtswoche am vorausgehenden Freitag fünf Stunden planmäßiger Unterricht erteilt, soweit der Stundenplan der einzelnen Klassen nicht weniger als fünf Un-

terrichtsstunden vorsieht. Die Zeugnisausgabe erfolgt ggf. in der letzten Unterrichtsstunde durch den Klassenlehrer.

1.6

Die Einschulung der Schulanfänger (erstes Schuljahr) und der Schulübergänger (fünftes Schuljahr) erfolgt innerhalb der ersten drei Schultage des neuen Schuljahres.

2.

Berufsbildende Schulen

2.1

Am ersten Schultag nach den Ferien findet planmäßiger Unterricht statt. Am ersten Schultag nach Schulhalbjahreswechsel und Schuljahresbeginn wird in Teilzeitberufsschulen mindestens fünf Stunden Unterricht erteilt.

2.2

Am letzten Schultag vor dem Schulhalbjahreswechsel und vor den Sommerferien endet der Unterricht der Vollzeitschulen und der Klassen mit periodischem Vollzeitunterricht (Blockunterricht) nach der fünften Unterrichtsstunde, soweit der Stundenplan der einzelnen Klassen nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden vorsieht. Die Zeugnisausgabe erfolgt in der Regel in der letzten Unterrichtsstunde durch den Klassenlehrer. Aus schulorganisatorischen Gründen gilt diese Regelung auch für die Klassen der Teilzeitschulen, die an diesem Tage ihren planmäßigen Unterrichtstag haben.

2.3

An allen anderen letzten Schultagen vor den Ferien ist planmäßiger Unterricht zu erteilen.

3.

Mein Erlaß vom 8. Januar 1975 (NBl. KM. Schl.-H. S. 39) wird aufgehoben.

VIII

Ausgabetermine der Halbjahreszeugnisse

1.

Für die Schulhalbjahre 1976/77 bis 1978/79 setze ich folgende Termine für das Schulhalbjahr fest:

Schuljahr	letzter Schultag des ersten Schulhalbjahres	erster Schultag des zweiten Schulhalbjahres
1976/77	Sa. 5. Febr. 1977	Mo. 7. Febr. 1977
1977/78	Sa. 11. Febr. 1978	Mo. 13. Febr. 1978
1978/79	Sa. 10. Febr. 1979	Mo. 12. Febr. 1979

Die Termine für das Schulhalbjahr in den folgenden Schuljahren werden später festgesetzt.

2.

Der Unterricht am letzten und ersten Schultag beim Schulhalbjahreswechsel richtet sich nach dem Erlaß „Unterricht am ersten und letzten Schultag nach und vor den Ferien“ (Abschnitt VII dieses Erlasses).

3.

Mein Erlaß vom 6. März 1969 (NBl. KM. Schl.-H. S. 70) wird aufgehoben.

IX

Dauer der Unterrichtsstunde

1.

Die Dauer der Unterrichtsstunde wird einheitlich für alle Schulen auf 45 Minuten festgesetzt. Die zuständige Schulauf-

sichtsbehörde kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn dies aus Gründen der Schülerbeförderung unumgänglich ist.

2.

Aus pädagogischen Gesichtspunkten können Stunden zu Doppelstunden zusammengefaßt werden. Im Fach Sport können Doppelstunden lediglich gegeben werden, wenn Einzelstunden wegen größerer Entfernungen zu den Sportstätten nicht sinnvoll sind.

3.

Auf ausreichende Pausen zwischen den Unterrichtsstunden ist zu achten, sie dürfen aber 20 Minuten nicht über- und 5 Minuten nicht unterschreiten. Vor und nach Sportstunden dürfen die Pausen für den Weg zur Sportstätte sowie das Duschen und Umkleiden genutzt werden.

4.

Unberührt von dieser Regelung bleibt bei der Erteilung von Nachmittagsunterricht eine längere Mittagspause.

5.

Entgegenstehende Regelungen treten außer Kraft, insbesondere

- Teile der Anlage zum Erlaß vom 29. Januar 1938 (DWEV S. 46),
- Erlaß über die „Unterrichtsstunde an der Volksschule“ vom 22. September 1959 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 260),
- Erlaß über die „Unterrichtsstunde an berufsbildenden Schulen“ vom 12. März 1960 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 109),
- Anlage 2, letzter Absatz, des Erlasses „Richtlinien für die Lehrpläne der Hilfsschulen des Landes Schleswig-Holstein“ vom 2. Dezember 1963 (NBl. KM. Schl.-H. S. 286).

X

Gewährung von Hitzefrei

Die Gewährung von Hitzefrei in den Schulen wird wie folgt neu geregelt:

1.

An Tagen, an denen die Lufttemperatur außerhalb des Schulgebäudes um 10.00 Uhr vormittags 25° C im Schatten erreicht, kann den Schülern der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Klassenstufen 5—9 der Realschulen und Gymnasien in der 5. und 6. Unterrichtsstunde unterrichtsfrei (hitzefrei) gegeben werden. An diesen Tagen fällt ein Unterricht für diese Schüler an Nachmittagen ebenfalls aus. Weitergehende Unterrichtsbefreiungen sind unzulässig.

2.

Die Entscheidung trifft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Schulleiter. Sind am Ort mehrere Schulen der gleichen Schulart vorhanden, haben die Schulleiter ihre Entscheidung miteinander abzustimmen.

3.

Die Schulkonferenz kann im Rahmen der Grenzen von Nr. 1 weitere Einzelheiten festlegen.

4.

Für Schüler, die an einer regelmäßigen Schülerbeförderung teilnehmen und nicht im Anschluß an die Unterrichtsbefreiung nach Hause fahren können, ist eine Aufenthaltsmöglichkeit mit Aufsicht anzubieten.

5.

Der Erlaß vom 24. August 1892 (ZBl. S. 677), geändert durch Erlaß vom 5. Juni 1923 (ZBl. S. 263), wird aufgehoben.

PP.

XVI

Nachweis des Unterrichtsausfalls

Angesichts der sehr unterschiedlichen Belastungen von Klassen und Fächern durch Unterrichtsausfall und der damit begründeten Beschwerden muß jederzeit ein genauer Überblick über die Unterrichtsausfälle an den einzelnen Schulen bestehen. Dazu bestimme ich:

Der Schulleiter muß jederzeit nachweisen können, welcher Unterricht durch die Abwesenheit von Lehrkräften in den einzelnen Klassen und Fächern ausgefallen ist. Zu diesem Zweck ist es notwendig, generell eine heute bereits an vielen Schulen benutzte Aufzeichnung (Vertretungsplan, Kartei, Liste o. ä.) über den Unterrichtsausfall zu führen. Aus der Liste müssen auch der Name und die Gründe der Abwesenheit der einzelnen Lehrkräfte einschließlich des Schulleiters ersichtlich sein.

XVII

Gruppengrößen für die Klassen 5—10 der allgemeinbildenden Schulen

Muß in den Klassen 5—10 der allgemeinbildenden Schulen der Unterricht abweichend vom Klassenverband in anderen Gruppierungen erteilt werden, darf die Zahl der Gruppen nicht größer sein als die Zahl der Klassen, aus denen die Gruppen gebildet werden. Abweichend von diesem Grundsatz gilt folgendes:

1.

An Gymnasien wirken die Schulleiter darauf hin, daß die Zahl der parallelen Gruppen (z. B. bei der zweiten Fremdsprache) nicht größer ist als die Anzahl der Klassen in dieser Jahrgangsstufe. Ist dieses Ziel auch durch Zusammenlegung und Austausch zwischen Klassen nicht erreichbar, kann das Landesschulamt die Überschreitung dieser Zahl um höchstens eine Gruppe zulassen, sofern entsprechende Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Für die so entstehenden kleineren Gruppen ergibt sich die Wochenstundenzahl aus dem für die jeweilige Gruppengröße vorgeschriebenen einheitlichen Unterrichtsangebot (Mindeststundenzahl) nach meinen jährlichen Erlassen über die Verteilung der Unterrichtsstunden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf meinen Erlaß vom 5. Mai 1970 (n. v.) hin, daß es wünschenswert ist, daß an einem Ort mit zwei und mehr Gymnasien die einzelne Schule in Absprache mit den anderen nur jeweils eine Sprache in Klasse 7 anbietet. Auch dabei ist so zu verfahren, daß die Zahl der parallelen Gruppen nicht größer ist als die Zahl der parallelen Klassen.

2.

Für Realschulen, die die Wahlfachdifferenzierung im 9. und 10. Schuljahr erproben, darf die Anzahl der Unterrichtsgruppen nicht größer sein als die Anzahl der Klassen der beiden letzten Jahrgangsstufen.

3.

Die Bildung von mehr Gruppen als Klassen ist ferner zulässig, wenn trotz klassen- und jahrgangsübergreifender Maßnahmen dem Anspruch auf evangelischen und katholischen Religionsunterricht und dem Erfordernis von Unterricht in philosophi-

scher Propädeutik aufgrund meines Erlasses vom 11. Januar 1973 (NBl. KM. Schl.-H. S. 27) anders nicht Rechnung getragen werden kann.

4.

Die Bildung kleinerer Gruppen wegen besonderer Anforderungen an die Aufsicht, Zahl der technisch ausgestatteten Arbeitsplätze oder für zugelassene Stütz- und Fördermaßnahmen sowie besonders zugelassene Leistungsdifferenzierung bleibt unberührt.

5.

Über Ausnahmen, die sich aus der besonderen Situation der einzelnen Schule oder aus technischen Notwendigkeiten der Unterrichtsgestaltung ergeben, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

6.

Diese Vorschriften gelten nicht für Gruppen, die bereits im Schuljahr 1975/76 bestanden haben.

PP.

XX

Berufseinführung der Studienräte an Gymnasien

Als Folge der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes für Studienreferendare auf zwei Jahre durch das Auslaufen der Übergangsregelung des § 33 Abs. 6 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrer i. d. F. vom 10. Dezember 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 431 ff), zur Verbesserung der praktischen Berufseinführung und zur Erhöhung des Unterrichtsangebotes in Schulen außerhalb der Seminarbezirke bestimme ich im Vorgriff auf eine Neufassung der „Ordnung der Staatlichen Studienseminare und Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien“ vom 10. März 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 112 ff.) folgendes:

Der Studienreferendar hat neben der notwendigen Teilnahme an der Seminausbildung in den Fächern, in denen er die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat, Ausbildungsunterricht zu erteilen und wird dabei in jedem Fach von einem Mentor betreut. Die Betreuung durch den Mentor soll nur mit dem Schulhalbjahr wechseln.

2.

Der Ausbildungsunterricht gliedert sich in

- Hospitationen, bei denen der Studienreferendar dem Unterricht des Mentors oder eines anderen Lehrers beiwohnt,
- Unterricht unter Anleitung, bei dem der Unterricht unter Verantwortung des Mentors von dem Studienreferendar erteilt wird. Der Mentor ist in der Regel anwesend.

Werden aufgrund von § 4 Abs. 1 Buchst. b der Lehrerdienstordnung von dem Studienreferendar ausnahmsweise Vertretungsstunden erteilt, kann die Verantwortung vom Schulleiter einem anderen Fachlehrer übertragen werden. Der verantwortliche Lehrer ist hinsichtlich des Unterrichts gegenüber dem Studienreferendar weisungsbefugt.

- eigenverantwortlichen Unterricht, der von dem Studienreferendar selbst geplant wird. Er muß halbjahresweise im Stundenplan ausgewiesen werden und schließt die Erteilung der Zensuren für die Zeugnisse ein. Der Schulleiter ist hinsichtlich des eigenverantwortlichen Unterrichts gegenüber dem Studienreferendar weisungsbefugt.

3.

Im 1., 3. und 4. Ausbildungshalbjahr muß der Studienreferendar mindestens 12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht er-

teilen. Davon sollen 6 Wochenstunden als eigenverantwortlicher Unterricht gegeben werden; die Zahl von 4 Wochenstunden darf nicht unterschritten werden.

4.1

Für die Dauer des 2. Ausbildungshalbjahres weist das Landesschulamt den Studienreferendar einer anderen Schule außerhalb des Seminarortes zu, an der der Studienreferendar 16 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht in seinen beiden Fächern geben soll; die Zahl von 14 Wochenstunden darf nicht unterschritten werden.

4.2

Die Ausbildung im 2. Ausbildungshalbjahr dient dazu, die Schulpraxis des Studienreferendars zu erweitern, insbesondere in Bereichen der Schulordnung, der Dienst- und Konferenzordnung, der Klassenleitertätigkeit, der Leistungsmessungen, des Medieneinsatzes und der Verselbständigung in der Unterrichtsfähigkeit. Dabei obliegt den Mentoren die praktische Unterweisung der Studienreferendare. Sie haben sich insbesondere durch regelmäßige Besuche des eigenverantwortlichen Unterrichts von den Leistungen des Studienreferendars zu überzeugen. Die Mentoren berichten in Gutachten, die mit einer Note nach § 13 Abs. 2 der SH.LLVO abschließen, über die Leistungen des Studienreferendars. Sie leiten ihre Berichte über den Schulleiter an den Seminarleiter. Der Schulleiter kann dem Bericht eine Stellungnahme beifügen. Der Studienreferendar wird während dieser Zeit von allen Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars freigestellt. Im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen und personellen Möglichkeiten geben die Seminare auf Anforderung den Studienreferendaren Hilfestellung und sorgen für Erfahrungsaustausch der Mentoren im Rahmen ihrer regionalen Fortbildungsarbeit.

4.3

Bei Studienreferendaren, die vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits für eine Dauer von mindestens sechs Monaten an einem Gymnasium eigenverantwortlichen Unterricht über mindestens 14 Wochenstunden erteilt haben, kann das Landesschulamt von der Zuweisung an eine Schule außerhalb des Seminarortes absehen. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung nach 4.1 und der Inhalt der Ausbildung gemäß 4.2 bleiben unberührt.

4.4

Auf Antrag des Studienreferendars und mit Zustimmung des Seminarleiters kann das Landesschulamt ein Schulhalbjahr der Vordienstzeit nach 4.3 auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes gemäß § 12 Abs. 7 SH.LLVO anrechnen, wenn festgestellt wird, daß der Studienreferendar durch die Unterrichtstätigkeit vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes das Ausbildungsziel gemäß 4.2 bereits weitgehend erreicht hat. Diese Anrechnung erfolgt zu Lasten des 2. Ausbildungssemesters.

5.

Während der letzten 10 Tage vor der mündlichen Prüfung kann der Studienreferendar von Hospitationen und Unterricht unter Anleitung befreit werden. Der eigenverantwortliche Unterricht ist von ihm weiterhin bis zum Ende des Schulhalbjahres zu erteilen.

6.

Zusätzlich vergüteter eigenverantwortlicher Unterricht darf in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Seminarleiters und des Landesschulamtes bis zu 6 Wochenstunden erteilt werden.

7.

Mein Erlaß über die Lehrauftragsvergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 25. Juni 1971 (NBl. KM. Schl.-H.

S. 249) in der Fassung des Erlasses vom 29. Juni 1972 (NBl. KM. Schl.-H. S. 151) bleibt bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach § 64 Bundesbesoldungsgesetz gemäß Art. IX § 15 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG in Kraft.

8.

Studienreferendare, die vor dem 1. März 1976 ihre Ausbildung aufgenommen haben, werden nach den bisher geltenden Regelungen ausgebildet. Die ihnen erteilten Lehraufträge werden spätestens zum 30. Juni 1976 widerrufen. Danach erteilen sie eigenverantwortlichen Unterricht nach den Bestimmungen dieses Runderlasses. Auf die Dauer ihres Vorbereitungsdienstes kann das Landesschulamt nach § 12 Abs. 7 SH.LLVO berufliche Tätigkeiten anrechnen, die im Angestelltenverhältnis nach dem Bestehen der Zweiten Laufbahnprüfung und vor Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet werden.

i

XXI

Trennungsgeld für Lehrer im Vorbereitungsdienst

Gemäß § 22 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird für die Abfindung der Lehrer im Vorbereitungsdienst mit Trennungsgeld nachstehende Regelung getroffen:

1.

Werden Lehrer im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsschule an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so wird nur verheirateten Lehrern Trennungsgeld zur teilweisen Abgeltung der durch die Zuweisung entstehenden Mehrauslagen gewährt. Das unter den Voraussetzungen der Trennungsgeldverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715) zu gewährende Trennungsgeld wird auf 50 v.H. der Reisekostenstufe A festgesetzt.

2.

Entgegenstehende Regelungen sind nach Inkrafttreten dieses Erlasses nicht mehr anzuwenden.

Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1976 in Kraft, sofern in einzelnen Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.

NBl. KM. Schl.-H. 1976 S. 160

Errichtung von Vorklassen

Kiel, den 15. Juni 1976

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat den Erlaß „Errichtung von Vorklassen“ vom 19. April 1971 aufgrund des § 42 Abs. 5 SchulVG geändert. Der Runderlaß — X 200 — 31—01 — vom 5. Mai 1976 wird nachstehend veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az. 4202 — 76 — VIII

*

Errichtung von Vorklassen

Runderlaß des Kultusministers vom 5. Mai 1976 — X 200 — 31—01

Der „Lehrplan Grundschule und Vorklasse“ wird nach meinem Erlaß vom 6. Mai 1975 (NBl. KM. Schl.-H. S. 116) ab 1. August 1976 für die Vorklasse und Grundschule mit Ausnahme der Klasse 4 verbindlich.

In der diesem Erlaß beigefügten Stundentafel sind für die Vorklasse 21 Wochenstunden, davon 6 Förderstunden, ausgewiesen.

Zur Angleichung an diese Regelung wird der Erlaß „Errichtung von Vorklassen“ vom 19. April 1971 (NBl. KM. Schl.-H. S. 172) aufgrund des § 42 Abs. 5 SchulVG wie folgt geändert:

1. Nr. 3, 2. Abs., 2. Satz erhält folgende Fassung:
„Die Schüler erhalten in der Regel 21 Wochenstunden“.
2. Nr. 3, 3. Abs. erhält folgende Fassung:
„Die Arbeitszeit der Sozialpädagogen und Erzieher ist durch den Runderlaß des Kultusministers vom 15. Januar 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 21) geregelt worden. Diese Kräfte stehen in der Regel während ihrer innerschulischen Dienstzeit ausschließlich den Vorklassen zur Verfügung. Daneben erhält jede Vorklasse mindestens 7 Lehrerstunden je Woche. Diese Zahl kann erhöht werden, wenn mehr Lehrerstunden zugeteilt werden können. Ein gegenseitiger Austausch von Lehrern und Sozialpädagogen ist im 1. Schuljahr bis zu 3 Wochenstunden möglich, wenn dadurch die Kontinuität der Bildungsgänge von der Vorklasse zum 1. Schuljahr zusätzlich gesichert werden kann.“
3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Der Arbeit in den Vorklassen ist der „Lehrplan Grundschule und Vorklasse“ nach dem Erlaß vom 6. Mai 1975 zugrunde zu legen.“

Dieser Runderlaß tritt mit dem 1. August 1976 in Kraft. NBl. KM. Schl. 1976 S. 171

Lernen mit Konfirmanden

Kiel, den 22. Juni 1976

Das Katechetische Amt führt in Verbindung mit Herrn Prof. W. Neidhart, Basel, eine Tagung zum Thema „Lernen mit Konfirmanden“ durch. Es ist geplant, durch Vorbereitung und Begleitung einer Wochenendfreizeit mit einer Konfirmandengruppe Lernprozesse mit Konfirmanden in Gang zu setzen und zu beobachten. Ein genauer Tagungsplan geht den Teilnehmern nach ihrer Anmeldung zu. Die Tagungs- und Fahrkosten übernimmt das Katechetische Amt.

Termin: Donnerstag, 26. August 1976, 18.00 Uhr bis
Dienstag, 31. August 1976, 14.00 Uhr.

Ort: Tagungsstätte der Propstei Münsterdorf „Osterlüchten“ in Hanerau-Hademarschen (Holstein).

Anmeldungen (Teilnehmerzahl begrenzt) erbittet das Katechetische Amt bis zum 10. August 1976 zu Händen von Pastor Martensen, Dänische Straße 15, 2300 Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — 76 — VIII

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen a. Fehmarn, Propstei Oldenburg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt, zu richten. Die Kirchengemeinde Landkirchen a. Fehm. hat ca. 2500 Gemeindeglieder. Renovierte Kirche und geräumiges Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. Sämtliche Schulen in der nahe gelegenen Stadt Burg a. Fehmarn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landkirchen a. Fehm. (1) — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Eine Diakonin/Gemeindehelferin — oder einen Diakon/Gemeindehelfer sucht die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel.

Tätigkeitsfeld: Gemeindearbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kindergottesdienst.

Neben zur Zeit zwei Pastoren sind in der Kirchengemeinde 4 Mitarbeiter tätig.

Geboten wird eine 2¹/₂-Zimmerwohnung, KAT-Vergütung.

Anfragen sind an den Kirchenvorstand zu richten, z. Hd. Pastor Rolf Dismer, Oldenburger Straße 19, Kiel 14, Tel. 0431/731137

Az.: 3020 — 76 — VIII/B 3

Personalien

Ernannt:

Am 4. Juni 1976 die Pastorin Maren Brückner, bisher in Wasbek, mit Wirkung vom 1. August 1976 zur Pastorin der Kirchengemeinden Emmelsbüll und Horsbüll, Propstei Südtondern;

am 10. Juni 1976 der Pastor Dirk Römmner, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Stellingen (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 10. Juni 1976 der Pastor Hein Braungardt, z.Z. in Hamburg-Schnelsen, mit Wirkung vom 1. Juni 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Schnelsen (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 für den Auslandsdienst auf Teneriffa Pastor Walter Grunwald, z. Z. Militärdekan bei der Marinefliegerdivision in Kiel-Holtenu.